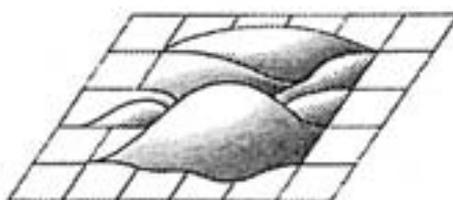


LANDSCHAFTSPLAN
WIEK AUF RÜGEN

- ENTWURF -

im Auftrag der Gemeinde Wiek



SCHRECKENBERG · PARTNER
STADTPLANER · LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
BREMEN · BERLIN · LEIPZIG · STRALSUND

Contrescarpe 8c 28203 Bremen

Bearbeitet von: Jürgen Bührmann

Mitarbeit: Plantago (Dirk Bolte + Partner)

ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUM
LANDSCHAFTSPLAN
WIEK AUF RÜGEN

Teil II: Planung/ Angestrebter Zustand
von Natur und Landschaft

März 1994

TEIL I

GLIEDERUNG	Seite
1. ALLGEMEINES	
1.0 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 Beschreibung des Planungsraumes (Lage und Größe)	2
1.2 Gesetzliche Grundlagen und übergeordnete Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege	3
1.2.1 Bundesnaturschutzgesetz, Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern	3
1.2.2 Vorläufiges Gutachtliches Landschaftsprogramm	4
1.2.3 Schutzbereiche	10
1.3 Bestehende und laufende überörtliche und örtliche Planungen	11
1.3.1 Strukturkonzept Rügen	11
1.3.2 Flächennutzungsplan	16
1.3.3 Rahmenplan (Ortslage)	17
2. ANALYSE UND BEWERTUNG DES LANDSCHAFTS- UND NATURHAUSHALTES	
2.1 Methodische Vorbemerkungen	19
2.2 Natürliche und landschaftliche Gegebenheiten	20
2.2.1 Naturräumliche Lage und Relief/Topographie	20
2.2.2 Geologie und Geomorphologie	21
2.2.3 Boden	23
2.2.4 Klima	24
2.2.5 Potentiell natürliche Vegetation	27
2.2.6 Hydrologische Verhältnisse/Wasser	28
2.2.7 Kulturhistorische- und räumliche Entwicklung	31
2.2.8 Landschaftsstruktur und Flächennutzungen	40

	Seite	
2.3	Landschaftspotentiale	44
2.3.1	Bodenpotential	44
	. Biotische Ertragsfähigkeit des Bodens	45
	. Filter-, Puffer- und Transformationsfähigkeit des Bodens	47
2.3.2	Wasserpotential	57
	. Oberflächengewässer	57
	. Grundwasser	63
2.3.3	Biotoppotential	67
	. Graben	67
	. Kleines Stillgewässer und Soll	70
	. Röhricht	74
	. Grünland	83
	. Stickstoffliebende Hochstaudenflur	92
	. Gehölzflächen und Wald	95
	. Acker	109
2.3.4	Klimapotential	111
	. Klimatope	111
	. Luftqualität	113
2.3.5	Erholungs-/Erlebniswert-/Landschaftsbildpotential	116
	. Landschaftsprägender Erholungsbereich	117
	. Siedlungsprägender Erholungsbereich	121
	Private Grünflächen/Gärten	121
	Allgemeine öffentliche Freiräume	125
	Orts-/Siedlungsbild und kultur(natur)historische Besonderheiten	134
	. Fuß- und Radwegeverbindungen	143
2.4	Zusammenfassende Beurteilung gegenwärtiger und zukünftiger Nutzungen und landschaftsplanerische Problemschwerpunkte	150

TEIL II

GLIEDERUNG	Seite
3. PLANUNG/ANGESTREBTER ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT	
3.1 Leitbild/Entwicklungsziele	155
3.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	157
3.2.1 Naturschutzgebiet	158
3.2.2 Landschaftsschutzgebiet/Naturpark	158
3.2.3 Naturdenkmale	158
3.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile/Schutz der Alleen nach dem ersten NatG MV	158
3.2.5 § 2 - Biotope nach dem ersten NatG MV	159
3.3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für bestimmte Teile von Natur und Landschaft	160
3.3.1 Biotopverbund	160
3.3.2 Erholung	161
. Grünbeziehungen	161
. Hauptfuß- und Radwegenetz	162
3.3.3 Landschaftsgeprägte Lebensraumtypen	163
. Ackerflächen	163
. Grünland	164
Salz- und Feuchtwiesen	164
Frisches bis trockenes Grünland, z.T. nährstoffarm	166
. Obstwiesen	166
. Sukzessionsflächen (Brachen und Krautsäume)	166
. Röhrichtflächen	167
. Waldflächen	169
. Feldgehölze, Hecken, naturnahe Gehölzstreifen	171
. Alleen, Baumreihen, -haine, Einzelbäume	173
. Oberflächengewässer	173
Boddengewässer	173
Sölle, Teich/Tümpel	174
Hauptgräben/Niederungsgräben	174

	Seite
3.3.4 Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich	176
. Öffentliche Grünflächen	176
Parkwald	177
Park, Strandpromenade, Grünanlage	177
Spielplätze und Freiflächen zum Spielen	179
Friedhof	179
Kleingärten	179
Sportplätze	179
. Zu erhaltende und zu verbessernde Grünaus- stattung auf Bau- und Verkehrsflächen	180
Bereiche mit zu erhaltender guter Grünausstattung/Landwirtschaftliche Hofstellen	180
Bereiche, in denen Maßnahmen zur Aktivie- rung von Grün dringen erforderlich sind	182

Quellenverzeichnis

Literatur	184
Programme, Karten und Pläne	187
Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Richtlinien	187
Fotos	187

Karten:

	Seite
1 Landnutzung um 1900	
2 Flächennutzung und Landschaftsstruktur	
3 Bodenpotential	
4 Wasserpotential	
5 Vegetationsstrukturen	
6 Biotoppotential	
7 Klimapotential	
8 Erlebniswert-/Erholungspotential	
9 Angestrebter Zustand von Natur und Landschaft mit Beikarte 'Schutzbereiche' (nach Naturschutzgesetz)	

Abbildungen

Abb. 1: Lage im Raum - Plangebiet	2
Abb. 2: Abgrenzung des Sanierungsgebietes	18
Abb. 3: Geologische und bodenkundliche Gegebenheiten	22
Abb. 4: Küstenüberflutungsmoore	21
Abb. 5: Einzug des Vollfrühlings (Apfelblüte)	25
Abb. 6: Einzug des Hochsommers (Winterroggenernte)	25
Abb. 7: Mittlere jahreszeitliche Niederschlagsverteilung	26
Abb. 8: Pflanzdecke um ca. 650 n. Chr.	27
Abb. 9: Grundwasserführende Schichten (Grundwasserleiter) im PG	29
Abb. 10: Mächtigkeiten der Deckschichten über dem oberen Grundwasserleiter	30
Abb. 11: Siedlungsgeschichtliche Entwicklung von Wittow	32
Abb. 12: Mutmaßliche Wehranlage (Burg) um 1000 n. Chr.	33
Abb. 13: Waldbestand um 650 n. Chr. und 1150 n. Chr.	35
Abb. 14: Wüstungsperioden auf Rügen	37
Abb. 15: Verhalten von Schadstoffen in Böden	49

	Seite
Abb. 16: Vereinfachte Einteilung der Schutzwirkung von Deckschichten	64
Abb. 17: Verbesserung der Bodenstruktur (Erhöhung des Porenvolumens) durch Zwischenfruchtanbau bzw. Stallmistgaben	164
Abb. 18: Aufbau eines Waldmantels	170
Abb. 19: Gestaltung des Marktplatzes	178
Abb. 20: Gestaltung der Bahnhofsstraße	183
Abb. 21: Gestaltung der Bäckergasse	184

Tabellen

Tab. 1: Übersicht über die Prioritätsstufen der naturraumspezifischen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsbedürftigkeit der Ökosystemtypen im Küstengebiet	6
Tab. 2: Zeittafel zur Geschichte Rügens	36
Tab. 3: Siedlungsgeschichtliche Daten der Gemeinde Wiek	39
Tab. 4: Bewertungsrahmen für Acker	45
Tab. 5: Einstufung der physiko-chemischen Filtereigenschaften von Böden in Abhängigkeit von Bodenart bzw. Torfart	49

Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Bearb.	Bearbeiter
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMRauBauSt	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
Fass.	Fassung
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
H.	Heft
Hrsg.	Herausgeber
HW	Hochwasser
i.d.F.	in der Fassung
i.W.	im Wesentlichen
Jh.	Jahrhundert
KV	Kilovolt
LaPro MV	Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
LP	Landschaftsplan
LPG	landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LSG	Landschaftsschutzgebiet
M.	Maßstab
Math.-Nat.R.	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Reihe
m	Meter
ml	Milliliter
MV	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Naturdenkmal
NN	Normal Null
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgesetz
o.ä.	oder ähnliches
o.g.	oben genannten
PG	Plangebiet
S.	Seite
Schriftenr.	Schriftenreihe
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
s.u.	siehe unten
Tab.	Tabelle
TWVO	Trinkwasserverordnung
u.a.	unter anderem
Univ.	Universität
v.a.	vor allem
VEB	Volkseigene Betriebe
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Wiss.Z.	Wissenschaftszentrum
z.B.	zum Beispiel
zit.n.	zitiert nach
z.T.	zum Teil
ZWVA	Zentrale Wassergewinnungsanlage
z.Z.	zur Zeit
1.NatG MV	Erstes Gesetz zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern

3. PLANUNG/ANGESTREBTER ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die Analyse und Bewertung von Natur und Landschaft haben deutlich gemacht, daß die Gemeinde Wiek noch über ein gewisses Potential an naturnahen Freiflächen und Landschaftselementen verfügt, gleichzeitig aber auch eine Reihe von ökologischen Defiziten und landschaftspflegerischen Problembereichen bestehen.

Auf der Grundlage der Bestandserhebungen und der naturschutzrechtlichen Vorgaben (BNatSchG, 1. NatG MV, LaPro MV) wird zunächst ein Zielkonzept für die zukünftige Entwicklung des PG aufgestellt.

Das Zielkonzept setzt den Rahmen für die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der einzelnen Biotoptypen bzw. Grünstrukturen.

Die natur- und kulturräumlich bestimmten Landschaftspotentiale stellen dabei die Basis für das Zielkonzept dar.

3.1 Leitbild / Entwicklungsziele

Leitbild der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Wiek ist die wirksame Sicherung und Entwicklung der noch vorhandenen naturnahen Landschaftsräume und der Grün- und Freiflächen im Siedlungsraum, insbesondere unter dem Aspekt der Vernetzung der Freiflächen (Biotopverbund).

Leitlinien zur ökologischen Stabilisierung

- Die durch die natürlichen Faktoren bestimmten ökologischen Qualitäten des PG sind entsprechend ihrer Vorrangfunktion zu erhalten und zu stabilisieren; insbesondere die für den Arten und Biotopschutz und für die Erholung bedeutsamen Flächen (Küstenschutzstreifen) sind von Bebauung freizuhalten und ökologisch aufzuwerten.
- Die Grün- und Freiflächen innerhalb der bebauten Bereiche bzw. Ortsteile sind zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere ist die Vernetzung der "Dorfbiotope" mit der "freien" Landschaft herzustellen bzw. zu erhalten (Grünzug Wieker Weiden).
- Teile von Natur und Landschaft, welche die Anforderungen der §§ 2-5 des 1. NatG MV (Schutz von Biotopen, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Schutz der Alleen) erfüllen, und solche, in denen Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben sollen, sind vorrangig zu schützen und zu entwickeln.
- Waldflächen und Parkwälder sind zu erhalten, neu herzustellen, zu ergänzen und zu sichern; insbesondere sind naturnahe Waldbaumethoden unter Förderung der potentiell natürlichen Vegetation anzuwenden.
- Für die Grundwasserneubildung wichtige Freiflächen sind zu erhalten und unnötige Bodenversiegelungen, insbesondere im Bereich der neuen Bauflächen, zu vermeiden. Der Verschmutzung der Boddengewässer und des Grund- oder Oberflächenwassers ist entgegenzuwirken. Fließgewässer sind soweit wie möglich zu

renaturieren, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist durch Ufergehölze und naturnahen Ausbau zu fördern.

- Landwirtschaftlich wertvolle Böden sollen erhalten werden; Wind- und Wassererosion ist entgegenzuwirken, Schadstoffanreicherungen im Boden sollen vermieden werden.
- Grünländer, insbesondere Salz- und Feuchtwiesen sind dem Standort entsprechend zu erhalten oder wiederherzustellen.
- Die Vernetzung naturnaher Strukturen wie Krautsäume, Hecken, Grünländer etc. ist im Landschaftsraum anzustreben.

Leitlinien zur Erholung und Grünversorgung:

- Landschaftsräume mit guter natürlicher Erholungseignung und geringeren Belastungen wie der Küstenschutzstreifen entlang des Wieker Boddens sind zu entwickeln und zu sichern. Der Erholungswert landwirtschaftlicher Flächen ist durch Anreicherung mit Biotopelementen und neuen Wegebeziehungen zu steigern.
- Die allgemeine Grünversorgung im besiedelten Bereich ist zu erhalten und durch Erweiterung und Ausbau der vorhandenen Grün- und Erholungsflächen zu verbessern. Besondere Standort- und Vegetationsverhältnisse sind bei der Gestaltung und Nutzung der Freiflächen zu beachten. Im Ortskern ist die Grünsubstanz auf Plätzen und Bau- und Verkehrsflächen zu steigern.
- Die Erschließung und Zugänglichkeit der Grün- und Freiflächen sollte erhalten und verbessert werden, insbesondere bei Sportflächen und Friedhöfen.
- Wegebeziehungen zwischen den Grünanlagen und zu den Erholungsbereichen im Landschaftsraum sind auszubauen. Die Erreichbarkeit wohnungs- und siedlungsnaher Freiräume ist über die Entwicklung von Grünverbindungen zu verbessern. Der Ausbau eines Rad- und Fußwegenetzes, möglichst alternativ zur Hauptverkehrsstraße ist anzustreben.
- Umweltbelastungen (Schadstoff- und Lärmimmissionen) für die Grün- und Freiflächen sind auszubauen.

Leitlinien zum Orts- und Landschaftsbild:

- Die charakteristischen natürlichen landschaftsbildprägenden Elemente wie Boddenküsten, Niederungen, Sölle mit ihren typischen Kleinstrukturen müssen bewahrt bzw. wiederhergestellt werden.
- Ausgeräumte Feldfluren und verarmte Landschaftsteile sind durch gliedernde und belebende Landschaftselemente anzurechnen.
- Grün- und Freiflächen, die das Dorf bzw. die Ortsteile gliedern, die Orientierung erleichtern und räumliche Zusammenhänge verdeutlichen, sind zu erhalten und zu entwickeln. Im Ortskern von Wiek sind vor allem kleinräumige Grünverbindungen herzustellen bzw. zu ergänzen.

- Kulturhistorisch bedeutsame Elemente, Kulturdenkmale, wertvolle Parkanlagen, Gutsanlagen und gestalterisch bedeutsame Plätze sind zu erhalten, neu zu gestalten bzw. zu rekonstruieren.
- Durch Ortsrandgestaltung sind die Siedlungsflächen klar von der freien Landschaft und den Grünflächen abzugrenzen und die Ortsbildpflege zu stärken.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Ziele ist, daß es gelingt,

- die Inanspruchnahme wertvoller Freiflächen für Bauzwecke zu vermeiden und neue Bauflächen landschaftsgerecht zu gestalten und einzubinden,
- große zusammenhängende Landschaftsteile (z.B. Wieker Weide) vor Bebauung zu schützen,
- die Freiflächen zu sichern und bestimmte Biotopqualitäten wieder herzustellen bzw. zu entwickeln,
- die noch vorhandenen Landschaftsstrukturen als Träger der landschaftlichen Eigenart zu erhalten und zu entwickeln.

3.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Nach § 1(1) BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die seltenen und wertvollen natürlichen und historisch beeinflussten Bestandteile der Landschaft stellen das "Grundkapital" der Gemeinde Wieck dar und formen deren besonderen Charakter.

Naturschutz bedeutet in diesem Sinne zum einen die Rücksichtnahme auf die Natur bei allen Planungen und Maßnahmen in der Landschaft (Eingriffsregelung), zum anderen Schutz natürlicher und naturnaher Landschaftsteile nach den Schutzkategorien des ersten Naturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns. Dies gilt umso mehr in Landschaftsräumen, in denen die natürlichen Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt durch die verschiedensten Nutzungsansprüche stark zurückgedrängt, teilweise sogar gänzlich verschwunden sind. Teile von Natur und Landschaft werden weiterhin durch neue Vorhaben beansprucht; hier sind landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unbedingt erforderlich, wenn der Naturhaushalt und seine Funktionsfähigkeit nicht nachhaltig gestört werden sollen.

Vorrangiges planerisches Prinzip bei der Aufstellung eines Schutzgebietskonzeptes ist der Schutz und die Erhaltung ökologisch wertvoller Landschaftsteile und die Schaffung eines ausreichend dichten Biotopverbundnetzes unter Einbeziehung der gesamten Landschaft einschließlich der bebauten Ortsteile.

Dem Schutz und der Erhaltung bestimmter Teile von Natur und Landschaft dienen in erster Linie die Schutzausweisungen nach den §§ 2-5 des 1. NatG MV. Neben den vorhandenen Schutzkategorien (vgl. Band 1, 1.2.3) wird für weitere als (potentiell) wertvoll beurteilten Landschaftsräume der jeweils geeignete Schutzstatus vorgeschlagen (vgl. KARTE 9). Nur durch Nutzungseinschränkungen oder

Ausschluß jeglicher Nutzung sind diese Flächen in ihrer Schutzwürdigkeit zu erhalten.

3.2.1 Naturschutzgebiet

Derzeit sind im PG keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Im LP wird vorgeschlagen, den Küstenstreifen des Breetzer Boddens bis zur Wittower Fähre aufgrund der hohen biotischen Wertigkeit (vgl. Teil I, 2.3.3) als Naturschutzgebiet (NSG) auszuweisen. Gleichzeitig wird durch die Schutzausweisung als NSG dem Schutz seltener Bodenformationen (Moor-/Anmoorbildungen, Strandwälle) Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Abgrenzung des NSG umfaßt Pufferbereiche zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, um Beeinträchtigungen bzw. Belastungen (z.B. Biozid- und Düngemiteleinträge) von diesen Flächen ist zu vermeiden.

Für das vorgeschlagene NSG ist ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erarbeiten, um eine langfristige Sicherung dieses Biotopkomplexes zu gewährleisten.

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet / Naturpark

Das derzeit rechtskräftig ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet 'Ostrügen' soll Bestandteil des zukünftigen Naturpark 'Rügen' werden; hierin würde das gesamte PG integriert sein. Die 'einstweilige Sicherstellung des Naturparks ist abgelaufen. Derzeit gilt weiterhin die LSG-VO.

3.2.3 Naturdenkmale

Der derzeitige geringe Naturdenkmalbestand (vgl. Band 1, 1.2.3) entspricht nach den Erhebungen keinesfalls dem tatsächlichen Vorhandensein schutzwürdiger Einzelelemente der Natur, insbesondere von alten herausragenden Bäumen im PG.

Der LP empfiehlt deshalb die Erarbeitung eines Baumkatasters mit detaillierter Beschreibung und Bewertung des Einzelbaumbestandes im gesamten PG, um schutzwürdige Baumbestände als Naturdenkmale auszuweisen.

3.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile/Schutz der Alleen

Im LP werden folgende Naturelemente als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 18 BNatSchG vorgeschlagen:

- Grünlandniederung 'Parchower Rinne'
- Grünlandkomplex 'Bauzer und Wieker Weiden'
- Parkwälder der ehemaligen Gutshöfe

Die 'Parchower Rinne' und die 'Wieker und Bauzer Weiden' stellen mit den potentiellen Feuchtgrünland- und Salzwiesenflächen ein naturraumtypisches Element mit hohem Biotop-, Bodenschutz und Landschaftsbildwert dar.

Die Parkwälder stellen mit ihrem alten Baumbestand und durch ihre kulturhistorische Prägung wertvolle Landschaftselemente zur Behabung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes; gleichzeitig tragen sie zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

bei.

Zu den vorgeschlagenen Schutzbereichen sind Pflege- und Entwicklungskonzepte zu erarbeiten, bei erstgenannten sollte insbesondere ein Augenmerk auf den Wasserhaushalt (Wasserregulierung, Gräben etc.) gelegt, bei letztgenannten auf die Rekonstruktion der historischen Parkanlage unter Berücksichtigung der ökologischen Belange. Alleen sind nach § 4 des 1. NatG MV geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 18 BNatSchG. Hierunter fallen im PG:

- Lindenallee im Parkwald "Fährhof"
- hohlwegartige Allee zum ehemaligen Gutshof Lüttkevitze
- Allee und Baumreihen entlang der Straße nach Dranske
- Allee und Baumreihe am nördlichen Ortseingang von Wiek

3.2.5 § 2 Biotop nach dem 1. NatG MV

Als § 2-Biotop sind nach dem 1. NatG MV folgende Biotop, die im PG vorhanden sind "per se" geschützt (vgl. KARTE 9):

- Sölle
- Teiche jeweils einschl. der Ufervegetation
- Röhrichtbestände und Riede
- Feuchtwiesen
- Salzwiesen
- Strandwälle
- Marine Block- und Steingründe
- Bodden

3.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für bestimmte Teile von Natur und Landschaft

3.3.1 Biotopverbund

Die Notwendigkeit eines Biotopverbundes ergibt sich aus der Notwendigkeit, einer "Verinselung" der Landschaft (Isolation und Schrumpfung naturnaher Lebensräume) entgegenzuwirken.

Als Ursache der Verinselung ist für das PG in wesentlichen folgender Punkt zu nennen:

- Vielfältige und großflächige Nutzungsänderungen und -intensivierungen, durch die hohe chemische und mechanische Bearbeitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen oder die Umwandlung von feuchtem Grünland in Intensivgrünland und z.T. in Ackerland.

Insellebensräume sind sehr instabile Lebensräume, die sich u.a. durch eine geringe Individuenzahl der Populationen, durch eine Überfremdung mit flüchtenden und durchziehenden Tierarten bei gleichzeitiger Verdrängung stenöker Arten, durch genetische Verarmung und durch hohe Störanfälligkeit gekennzeichnet sind. Da diese Isolationseffekte langfristig einer ökologischen Stabilisierung des Naturhaushaltes zuwiderlaufen, gilt es u.a. durch ein Biotopverbundsystem diesem entgegenzuwirken.

Zielsetzung des LP ist es dabei, ein Verbundsystem aufzubauen, das einzelne Lebensräume wieder miteinander verknüpft und eine Vernetzung der Arten- und Lebensgemeinschaften ermöglicht.

Dabei ist einzuschränken, daß der Landschaftsraum nicht an der Gemeindegrenze von Wiek endet, sondern weit über die Planungsgrenzen hinausgeht und als großräumig zusammenhängender Lebensraum zu betrachten ist.

Insofern sind die für das PG angestrebten Biotopstrukturen und -elemente Bausteine eines notwendig aufzubauenenden weiträumigen Verbundes.

Dabei bieten sich zwei Grundprinzipien des ökologischen Verbundsystems an:

- die direkte Vernetzung zur Herstellung von unmittelbaren Kontakten zwischen Ökosystembeständen, i.d.R. durch lineare, aber auch durch flächige Verbindungsstrukturen,
- die indirekte Vernetzung, die i.d.R. auf der Annäherung von Ökosystembeständen beruht, vor allem durch die Schaffung von "Trittsteinflächen", die einen Artenaustausch zwischen den Biotopkomplexen durch Überwanderung oder Überfliegung ermöglichen sollen.

Wesentliche Kriterien für die räumliche Ausgestaltung des Verbundsystems sind:

- Die zu vernetzenden Biotopkomplexe, aber auch die Vernetzungselemente selbst sind in ihrer ökologischen Qualität so zu gestalten bzw. zu stabilisieren, daß sie Lebensräume darstellen, die verschiedenen Arten bzw. Artengruppen eine Minimalumwelt/-areal bieten, d.h. in dem die Individuen von Arten existieren und sich i.d.R. auch fortpflanzen können.
- Der Biotopverbund ist entscheidend durch die raumstrukturellen Vorgaben bzw. durch die Verwandtschaft der verschiedenen Biotoptypen bestimmt, d.h. die Anlage neuer Vernetzungselemente sollte sich weitgehend am Charakter der vorhandenen Biotopstrukturen orientieren, wie beispielsweise die Vernetzung von Feuchtbereichen über Gräben, einzelne Wiesentümpel o.ä..
- Der Biotopverbund sollte sich an der Bedeutung und an den ökologischen Funktionen der zu erhaltenden und zu stabilisierenden Tier- und Pflanzenwelt für den Naturhaushalt orientieren, weniger an der Schutzwürdigkeit nach Seltenheitskriterien; entscheidend für die Stabilisierung des Naturhaushaltes und letztendlich auch für seltene, hochspezialisierte Arten ist die Wiederherstellung alter Häufigkeitswerte, d.h., Pflanzen- und Tierarten, die häufig waren, auch wieder häufig machen (HEYDEMANN, 1985).
- Die Dichte des Biotopverbundes sollte sich an der Intensität der die Biotopkomplexe umgebenden oder angrenzenden Nutzungen und an der Ausbreitungsfähigkeit der zu schützenden Arten ausrichten. Je höher die Nutzungsintensität und je geringer die Ausbreitungsfähigkeit zu erhaltender Arten ist, desto vielfältiger, dichter und raumgreifender muß der Verbund sein.
- Technische Mobilitätshindernisse für einzelne Tierarten sind zu entfernen bzw. Überwanderungsfähig zu gestalten. Bei Gräben haben sich beispielsweise Verrohrungen, Siele- oder kanalartige Ausbaustrecken als lebensfeindlich für Fische, Amphibien oder Wasserinsekten erwiesen.
- Der begrenzte Biotopverbundcharakter des PG hat sich an einem langfristig nur großflächig lebensfähigen Verbundsystems auszurichten, d.h. die naturnahen Flächen wie bspw. die Sölle stellen Trittsteine eines weiträumig miteinander zu vernetzenden Ökosystems dar.

Als Biotopverbundelemente kommen v.a. Trittsteinflächen wie Feldgehölze, Wälder, Feuchtwiesen, Magerweiden, Sölle, Teiche oder Ruderalfluren, aber auch lineare Strukturelemente wie Hecken, Weg- und Felddraine sowie Gräben mit begleitende Hochstauden- und Röhrichtfluren in Betracht. Mit geringerer ökologischer Amplitude können auch punktförmige Elemente wie Einzelbäume oder kleinere Baumgruppen als Vernetzungselemente dienen.

3.3.2 Erholung

Das PG ist ein bevorzugter Erholungsraum für die landschafts- und siedlungsbezogene Freizeitnutzung. Die Erholungsqualität des Landschaftsraumes wird vor allem durch den landwirtschaftlich geprägten Freiraum mit naturnahen Elementen wie Sölle, Baumreihen, Hecken und durch Wälder/Parkwälder bestimmt. Der Erhalt und die Stärkung dieses landschaftsbezogenen Erholungsraumes ist von großer Bedeutung und als einer der wesentlichsten Aufgaben des LP anzusehen. Die im folgenden im einzelnen vorgenommenen Flächendarstellungen tragen dieser Aussage Rechnung.

Die siedlungsbezogenen Freiräume sind wichtige Träger für die Kurzzeit- und Feierabendholung, für vereinsgebundene Aktivitäten oder für Kur- und Langzeiturlauber (Dauergäste). Z.T. können solche Grünanlagen (Sport-/Tennisplatz) aber auch Beeinträchtigungen und Störungen des landschaftlich geprägten Erholungsbereiches bewirken. Im folgenden werden die Erfordernisse aufgezeigt, die sowohl ein verträgliches Nebeneinander als auch Miteinander von Grünanlagen und Landschaftsraum gewährleisten sollen und dem Stellenwert dieser siedlungsgeprägten Freiräume im Naturhaushalt Rechnung tragen.

Grünbeziehungen

Grünzug

Der Grünzug "Wieker Weiden" ist als Verbindungselement der innerörtlichen erholungsbezogenen Grünvernetzung mit der freien Landschaft von herausragender Bedeutung. Aber auch für den Luftaustausch und in seiner biotischen Vernetzung (Biotopverbund), v.a. im Übergang zum Siedlungsbereich, trägt er wesentlich zur Stabilisierung des Naturhaushaltes bei.

Hieraus ergeben sich für diesen Raum strenge Anforderungen bezüglich seines Erhaltes und seiner Weiterentwicklung als erholungsbezogener, ökologischer und gliedernder Ausgleichsraum:

- Sicherung, Freihaltung und Rücknahme (Ferienhäuser) von Bebauung.
- Entwicklung und weitgehende Wiederherstellung der naturnahen Landschaftselemente, ggf. durch Verlagerung nicht standortgerechter - artfremder Nutzungen.
- Behutsame randliche Wegeerschließung zur Verbesserung der Erholungsfunktion, vor allem bezüglich des Naturerlebens.

Örtliche Grünverbindungen

Die örtlichen Grünverbindungen stellen die feingliedrigen Maschen der Grünvernetzung dar. Sie gliedern und gestalten den bebauten Be-

reich und verbinden die innerörtlichen Grünbereiche untereinander. Im Ortsgefüge von Wieke sollten örtliche Grünverbindungen als wichtige kleinräumige Grünbeziehungen bzw. Vernetzungsstränge hergestellt und ergänzt werden. Dazu sind für die in der Karte 9 dargestellten Grünverbindungen je nach Beschaffenheit verschiedene Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung notwendig. Insbesondere ist dabei die biotische Vernetzung und die erholungsbezogene Nutzung (grünbestimmte Wegeverbindungen) zwischen den 'isoliert' liegenden Freiflächen und zum offenen Landschaftsraum aufzuwerten. U.a. sind unversiegelte Flächen zu erhalten und zusätzlich neue Freiflächen durch Entsiegelung und Herstellung einer standortgerechten Vegetation zu schaffen.

Hauptfuß- und Radwegenetz

Wegeverbindungen erschließen den Landschaftsraum für die landschaftsgebundene Erholung. Im Siedlungsraum haben sie Verbindungsfunktionen zwischen Wohnquartieren, Arbeitsstätten, öffentliche Infrastruktureinrichtungen (Schulen, Einkaufsmöglichkeiten etc.) und Grünanlagen. Als Träger von Grünverbindungen stellen sie wichtige Bezüge zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum dar, v.a. abseits vom allgemeinen KFZ-Verkehr.

Dem Wegesystem liegt als Leitgedanke die Schaffung durchgängiger fußgänger- und radfahrerfreundlicher Verbindungen als umweltfreundliche und erholungs- und gesundheitsfördernde Alternative zugrunde.

Der Herstellung neuer Fuß- und Radwege bzw. Verbindungsstücke ist v.a. entlang des Wieker Boddens bis zur Wittower Fähre, entlang der Kleinbahntrasse und auf den vorhandenen und neuen Wirtschaftswegen beabsichtigt.

Diese Verbindungen sind in ein Wegekonzept eingebettet, das v.a. die Steigerung der Erlebnisfähigkeit der landwirtschaftlichen Freiräume, die Verbesserung der Wegebeziehungen zwischen den einzelnen Ortsteilen bzw. Gutshöfen und im Siedlungsbereich zwischen den Grünanlagen anstrebt. Einbezogen in das Wegesystem sind die außerhalb des PG liegenden Fuß- und Radwegeanschlüsse der Nachbargemeinden.

Das Wegenetz bezieht die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege, aber auch Trampelpfade und Straßenverkehrsräume mit ein. Die Möglichkeit zu Rundwanderungen ist dabei berücksichtigt. Bei sämtlichen Wegen ist der Ausbau zu grünbestimmten Fuß- und Radwegeverbindungen beabsichtigt (s.o.).

Im Interesse des Arten- und Biotopschutzes sind die Wegeführungen so gewählt, daß die wertvollen und sensiblen Bereiche von einer wegebegleitenden Erholungsnutzung ausgenommen bleiben, um Störungen für die Tier- und Pflanzenwelt gering zu halten.

Auf die Wegeverbindung direkt entlang des Breetzer Boddens und durch die 'Wedde' ist daher verzichtet worden.

Ein landschaftsgerechter Ausbau der Wege macht die Befestigung mit wassergebundenen Decken unerlässlich. Die Wirtschaftswege sollten eine Wegebreite von 4 m, ausschließlich Fuß- und Radwege eine Breite von 2 m nicht überschreiten.

3.3.3 Landschaftsgeprägte Lebensraumtypen

Die landschaftsgeprägten Freiflächen im PG sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Erholungsnutzung zu erhalten und zu pflegen.

Ackerflächen

Die als Acker dargestellten Flächen sind entsprechend der natürlichen Standorteignung in ihrer Funktion zu erhalten. Deren derzeitige, aufgrund der Intensivnutzung bestehende negative Auswirkung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild müssen reduziert bzw. behoben werden. Der langfristige Erhalt der Bodengüte und -fruchtbarkeit, der Schutz von Grund- und Oberflächenwasser und die Verbreitung einer typischen Ackerbegleitflora und -fauna im Sinne des Arten- und Biotopschutzes können durch folgende Maßnahmen gewährleistet (vgl. DER RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN, 1985) werden:

- Einschränkung von Bioziden, Kunstdünger und Gülle,
- vielseitige Fruchtfolgen mit Zwischenfruchtanbau,
- bedarfsgerechte organische Düngung,
- Anlegen von 15 m breiten Acker-/Wegrainen ohne jegliche landwirtschaftliche Nutzung,
- Bewirtschaftung von 10 m breiten Ackerrandstreifen ohne Düngung und ohne Biozideinsatz,
- Anlagen von Feldholzinseln, Hecken und Baumreihen mit standortgerechten Gehölzen oder Obstbäumen,
- Verzicht auf Kunstdünger, Bioziden und Gülle in den Wasserschutzzonen I und II.

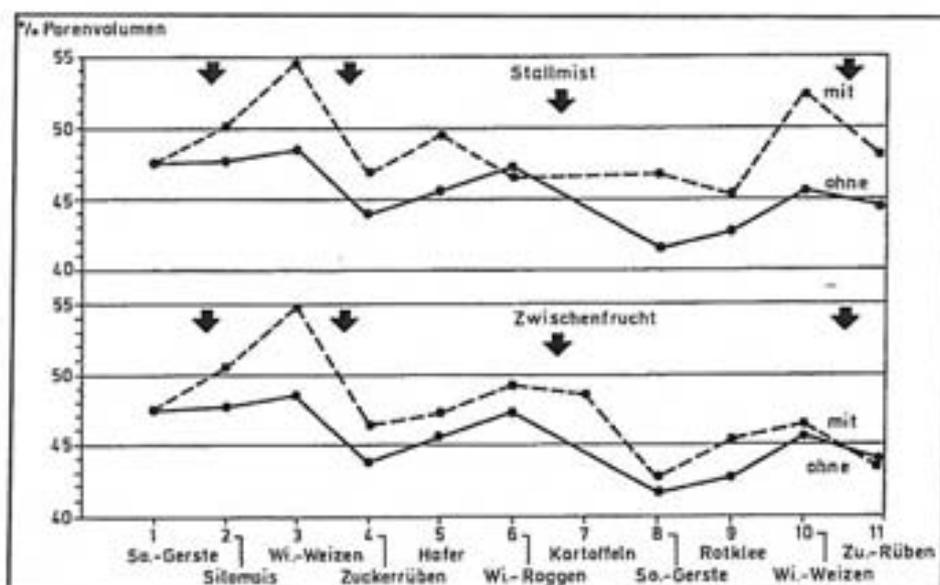
Ein Beispiel für die Verbesserung der Bodenstruktur (Erhöhung des Porenvolumens) durch Zwischenfruchtanbau und/oder Stallmistgaben zeigt die Abb. 17.

Die Ausbreitung einer artenreichen Ackerbegleitflora ist dabei von besonderer Bedeutung. Viele Ackerwildkräuter, die früher häufig verbreitet waren, sind heute gefährdet oder vom Aussterben bedroht, zahlreiche Arten sind bereits ausgestorben oder verschollen. Ackerwildkräuter sind die Lebensgrundlage für zahlreiche Tierarten, die u.a. auch als Nützlinge zur biologischen Schädlingsregulierung beitragen. Aufgrund wertvoller Inhaltsstoffe waren manche Ackerwildkrautarten (z.B. Rapünzchen und Hederich) früher Nahrungspflanzen, z.T. werden sie heute noch als Heilpflanzen (Echte Kamille) medizinisch verwendet. Da der Nutzen vieler Ackerwildkräuter heute noch nicht erforscht ist, würde ein Aussterben von Arten möglicherweise den Verlust wertvollen Genpotentials bedeuten.

Ackerwildkräuter sind Zeugen einer landwirtschaftlichen Kulturlandschaft, da die meisten Arten sich erst mit der Inkulturnahme von Flächen ausgebreitet haben.

Aber auch die Blütenpracht dieser Wildkräuter belebten das Bild der Agrarlandschaft und steigern den Erholungswert.

Abb. 17 Verbesserung der Bodenstruktur (Erhöhung des Porenvolumens) durch Zwischenfruchtanbau bzw. Stallmistgaben



(Quelle: SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN, 1985)

Grünland

Salz- und Feuchtwiesen

Insbesondere entlang der flachen Boddenküsten und im Niederungsbe-
reich der Parchower Rinne sind v.a. aus Gründen des Arten- und
Biotopschutz, des Wasserhaushaltes und der Erholung die Feucht- und
Salzwiesen zu erhalten und dort wieder herzustellen, wo sie durch
Entwässerungsmaßnahmen verloren gegangen sind. Diese Intensiv-
nutzung beeinträchtigt nicht nur den Naturhaushalt, sondern auch
das Landschaftsbild.

Die Grünlandflächen sollten wegen ihrer Bedeutung für das Land-
schaftsbild und v.a. für den Arten- und Biotopschutz als Mähwiesen
oder Weiden extensiv bewirtschaftet werden. Ein hoher Grundwasser-
stand, geringe Düngung, Biozidverzicht, eine bestimmte Mahd (1-2
mal im Jahr) und die Begrenzung des Viebesatzes sind wesentliche
Voraussetzungen für die Entwicklung einer artenreichen Tier- und
Pflanzenwelt. Gleichzeitig schonen verringerte Nährstoffzufuhren
und Biozidverzicht das Grund- und Oberflächenwasser.

Im Siedlungsrandbereich (Wieker Weiden) nehmen die Grünlandstand-
orte als Übergangszone zwischen Bebauung und offener Landschaft
ökologische Austauschfunktionen wahr (kleinklimatische Effekte,
biotische Vernetzung) und prägen im Zusammenwirken mit anderen
landschaftlichen und bäuerlichen Strukturelementen wie Hecken,
Kopfwiden oder Obstbäumen das Landschaftsbild. Der Erhalt dieses
typischen Erscheinungsbildes sowie die ökologische Quantität muß
gewahrt bleiben.



Die blühenden Wildkräuter der Acker- und Wegraine erhöhen nicht nur den Erlebniswert einer Landschaft, sondern sind auch wichtige ökologische Nischen und Vernetzungselemente in der Kulturlandschaft

Foto: Nördlich von Lüttkevitz



Extensiv genutztes Grünland stellt ein wertvolles Areal für Flora und Fauna dar

Foto: Breetzer Bodden (Wedde)

Frisches bis trockenes Grünland, z.T. nährstoffarm

Dieser u.a. als Weidelgrasweide, Glatthaferweide und z.T. als Magerweide im PG ausgeprägte Grünlandtyp liegt oftmals in der Nähe der Ortsteile und wurde ehemals als Koppel genutzt. Hier sind diese Grünländer ein charakteristisches Element der Kulturlandschaft und nehmen zu dem gegenüber den i.d. R. intensiver genutzten Ackerflächen für den Naturhaushalt eine gewisse Ausgleichsfunktion wahr.

Neue Grünlandflächen sind u.a. nördlich der Salz- und Feuchtwiesen entlang des Breetzer Boddens (südlich der neuen Kleinbahntrasse) vorgesehen. Hier sollen sie als grünlandbestimmten Flächen die wertvollen Bereiche für den Arten- und Biotopschutz (als NSG vorgeschlagen) "abpuffern". Gleichzeitig dient ein größerer Anteil an Grünland im PG dazu, die Massentierhaltung (in Ställen) durch Weideviehbesatz abzubauen.

Grundsätzlich ist auf diesen Grünlandflächen eine extensive Nutzung (Verzicht auf Biozide, eingeschränkte Düngung) vorzusehen.

An trockeneren und mageren Standorten ist der Lebensraum typischer und z. T. seltener Pflanzengesellschaften wie nährstoffarme Magerweiden oder Grasnelken-Flure zu sichern bzw. zu entwickeln.

Obstwiesen

Die Obstwiesen stellen traditionelle Landnutzungsformen dar. Sie sind zu erhalten, zu pflegen und neu anzulegen, um den bäuerlichen Charakter der Kulturlandschaft zu sichern. Auch die Obstwiesen prägen v.a. am Siedlungsrand das Landschaftsbild und bieten wichtige Lebensräume für eine artenreiche Fauna.

Neue Obstwiesen sind im Bereich der ehemaligen Gutsanlagen von Parchow, Woldenitz, Bohlendorf und zwischen Buhrkow und Lüttkevitze vorgesehen.

Die extensive Pflege der Wiesenvegetation durch eine 1-2malige Mahd/Jahr und der Verzicht auf Biozide und Düngung sind wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung einer biotoptypischen Tier- und Pflanzenwelt.

Hohle Ast- und Stammstümpfe sowie abgestorbene Bäume sollten z.T. erhalten werden, da sie die Vielfalt des Lebensraumes für die Kleintierwelt erhöhen.

Sukzessionsflächen (Brachen und Krautsäume)

Die Sukzessionsflächen sind außer Nutzung stehende Bereiche (Brache, Ödland), die durch typische und unterschiedliche Vegetationseinheiten der Ruderalfluren charakterisiert sind. Diese Vegetationseinheiten stellen eine bestimmte, dem Standort entsprechende Sukzessionsstufe im Ablauf der natürlichen Vegetationsentwicklung ohne direkte menschliche Einflußnahme dar. Die weitere ungehinderte Sukzessionsfolge wäre die Verbuschung bis hin zur Waldgesellschaft.

Ausdauernde Ruderalfluren bieten bspw. zahlreichen seltenen oder gefährdeten Tierarten wertvolle Lebensräume und erfüllen als Rückzugsgebiete wichtige ökologische Ausgleichsfunktionen. Hierbei haben v.a. Wildkrautsäume entlang der Geholzflächen eine hohe Bedeutung für Vögel, Kriechtiere, Kleinsäuger und Wirbellose. Gleichzeitig stellt die hohe Strukturvielfalt dieser Flächen eine

erlebenswertbildende Qualität für die Erholung (Landschaftsbild) dar.

Vorhandene erhaltenswerte Sukzessionsflächen sind im PG nur sehr kleinflächig als Mager- und Trockenrasen (Strandwälle), als Acker- und Wegsäume etc. ausgebildet.

Diese Sukzessionsflächen sollen großflächig v.a. entlang der Küste (in einer Breite von 150 m) zwischen Wiek und Wittower Fähre sowie abschnittsweise entlang des Breetzer Bodden neu entwickelt werden. Kleinflächiger (linienhaft) sollen sie als Krautsäume entlang der Wirtschaftswege (beidseitig je 15 m), an Hecken und Straßenbaumreihen, an Waldrändern (25 m), um Sölle (10 m), an Äcker (Ackersaum) und als Gräben (Uferrandstreifen entwickelt werden. Der Kronentraufbereich von Bäumen ist im Landschaftsraum grundsätzlich als Krautflur zu belassen.

Diese naturnahen Sukzessionsflächen sind langfristig zu erhalten. Allerdings macht die Sicherung und Entwicklung eine kontrollierte Pflege nötig:

- Erforderlich ist das gezielte Entfernen aufkommender Gehölze, um einer Verbuschung bzw. Verdrängung der wertvollen Gras- und Krautfluren zu begegnen.
- Alle 10 Jahre ist eine Mahd erforderlich, um bspw. die Entwicklung bestimmter Bestände zu fördern; im Bereich des Uferrandstreifens ist die Mahd alle 5-7 Jahre wechselseitig vorzunehmen.
- Zur Bestandserhaltung ist der Einsatz von Bioziden und Düngemitteln ebenso unzulässig wie das Ablagern von Müll oder Gartenabfällen. Beide Einträge würden durch Standortveränderungen (Eutrophierung etc.) die Lebensbedingungen vieler Tier- und Pflanzenarten vernichten, schädigen oder verändern.
- Eine aktive Erholungsnutzung ist auf diesen Flächen zu vermeiden

Röhrichtflächen

Zu den schützens- und erhaltenswerten großflächigen Röhrichtbeständen im PG zählen die Boddenröhrichte an den flachen Küsten (Breetzer Bodden und Wieker Bodden, nördlich Wiek). Diesen Brackwasser-/Salzröhrichte kommt aus faunistischer Sicht ein besonderer Wert als Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsstätte zu, insbesondere als Teillebensraum und Rückzugsgebiet für zahlreiche Vogelarten wie Sumpf- und Teichrohrsänger, aber auch als landschaftsbildprägendes Element der Boddenküste haben sie einen hohen Erlebniswert.

Einzelne Gräben, feuchte Senken, Sölle oder Kleinsttümpel mit Röhrichtbeständen (Land-/Süßwasserröhrichte) ergänzen die Biotopvielfalt und Landschaftsbildqualität.

Entlang der Gräben tragen Röhrichte und Rieder zur natürlichen Selbstreinigungskraft der Wasserläufe bei.

Die großflächigen Röhrichtbestände sind "per se" als § 2-Biotope geschützt (vgl. 3.2.5).

Entlang des Breetzer Boddens soll dieser Schutz jedoch durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet und Verlegung der Kleinbahntrasse/Wanderweg (vgl. FNP 1993) noch verstärkt werden, u.a. um Pufferflächen mit einbeziehen zu können und bestimmte Schutzvorschriften erlassen zu können (vgl. 3.2.1).



Sukzessionsflächen sind ungenutzte Bereiche, die v.a. für die Tier- und Pflanzenwelt wertvollen Lebensraum darstellen
Foto: Ehemalige Kleinbahntrasse



Röhrichtflächen sind im jahres- und tageszeitlichen Aspekt (Winter, Abenddämmerung) erlebnisprägende Elemente
Foto: Röhrichtzone nördlich von Wittower Fähre

Eine Ausdehnung bzw. Erweiterung der Bestände soll v.a. entlang der Ufersäume der Kleinstbiotope durch natürliche Sukzession erfolgen.

Zur Bestandserhaltung sind v.a. für die großflächigen Röhrichtbestände Pflege- und Entwicklungskonzepte zu erarbeiten, wobei insbesondere folgende Maßnahmen zu bedenken sind:

- Sperrung der Röhrichtflächen für die Freizeitnutzung (Boote, Angler, Surfer), u.a. Entfernung von Stegen
- Entfernung von aufkommenden Gehölzen
- ggf. von Zeit zu Zeit eine Pflegemahd, um eine Entwicklung von Altröhrichtbeständen zu fördern

Waldflächen

Um die Erfordernisse gegenwärtiger und zukünftiger Schutz- und Erholungsaufgaben des Waldes zu sichern, sind folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich:

Die vorhandenen Waldbestände sind entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation zu erhalten, zu ergänzen, zu entwickeln, z.T. umzuwandeln sowie naturnahe Bestände neu anzulegen. Dies fördert und erhält nicht nur eine walddtypische, heimische Tier- und Pflanzenwelt, sondern wirkt sich u.a. auch stabilisierend für den Wasserhaushalt und für den Boden aus. Gleichzeitig erhöht eine standortgerechte Bestockung die Bestandsstabilität. Ein naturnaher Waldaufbau mit einer vielschichtigen, vertikal gegliederten Altersstruktur (Altholz-, Baum-, Strauch- und Krautschicht) ermöglicht nicht nur zahlreichen Vogel- und Insektenarten optimale Lebensbedingungen, sondern es können sich auch an bestimmte Entwicklungsphasen gebundene Organismengruppen ansiedeln, so daß ein vielfältiges Nebeneinander unterschiedlicher Lebensräume entsteht.

Der naturnahe Waldaufbau erzeugt zugleich ein charakteristisches und abwechslungsreiches Waldbild, das die Erlebniswirkung und den Erholungswert des Waldes erhöht.

Aber auch ein vielfältiger Kenntnisstand über die Bedeutung und Funktionen des Waldes oder vorhandener kulturhistorischer Besonderheiten beeinflussen die Erholungsqualität. So könnte im Paradieswäldchen ein Natur-Lehrpfad mit Schautafeln angelegt werden, der auf die Bedeutung und Funktion des Waldes, aber auch auf Störeinflüsse o.ä. hinweist.

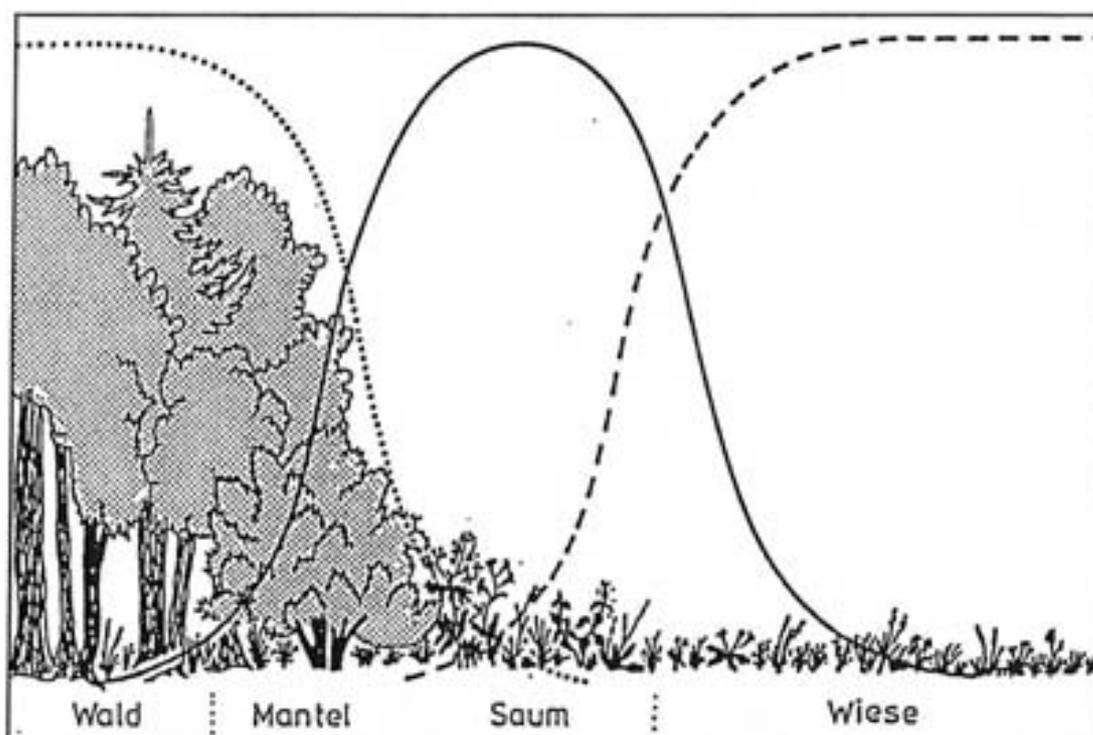
Im einzelnen erfordert der natürliche Waldaufbau bzw. die naturnahe Bestockung folgende Maßnahmen:

- Neupflanzungen nur mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation (vgl. Band 1, §2.2.5) vorzeitige Aufforstung entlang des Ortsrandes/Umgehungsstraße
- einzelstammweise Entnahme von Bäumen bei Hiebreife,
- Verjüngung durch natürlichen Aufwuchs,
- keine Entfernung von Tot-, Schnittholz und Stubben,
- Verzicht auf Biozide,

- Entfernung von Gartenabfällen, Kompostmieten und anderen Ablagerungen,
- Erhalt und Aufbau eines Waldmantels bzw. eines Waldrandes.

Waldmäntel weisen als Zonen zwischen Wald und Flur aufgrund der günstigen Lichtverhältnisse eine reiche strukturelle Gliederung auf. Die Übergangzone ist eine typische Saumgesellschaft (Waldsaum), die den Heckenbiotopen nahesteht. Ein gut ausgeprägter Waldsaum, der durch ein allmähliches Hochschreiten von Kraut- und Strauchschicht über eine Niedrig- zu einer Hochbaumschicht gekennzeichnet ist, stellt nicht nur eine Bereicherung für den Arten- und Biotopschutz dar, sondern schützt auch das Bestandsinnere. Den typischen Aufbau eines Waldsaumes mit spezifischer Artenverteilung (Häufigkeit) verdeutlicht die Abb. 18.

Abb. 18: Aufbau eines Waldmantels



Häufigkeitsverteilung der spezifischen Artengruppen im Waldsaumbiotop (schematische Darstellung)

- Waldarten
- Saumarten
- Wiesenarten

(Quelle: verändert nach Wolf-Staub, 1984)

Emissions- und Sichtschutzfunktion übernimmt ein dichter Waldmantel vor allem entlang der Hauptstraße (Umgehung) und an den Ortsrändern. Hier ist ein Waldrandaufbau besonders dringlich und aktiv zu betreiben, wobei standortgerechte Strauchpflanzungen mit bis zu 4 m

Breite anzulegen sind. Der Pflegeschnitt bzw. -hieb des Waldmantels sollte höchstens in einem Abstand von 8 Jahren vorgenommen werden, um eine ausreichende Dichte zu erreichen.

Im Übergang zur freien Flur ist ein mindestens 25 m breiter Streifen vom Kronentraufbereich gemessen als Krautflur anzulegen und von jeglicher Nutzung freizuhalten, um einer typischen Saumgesellschaft einen wichtigen Lebensraum zu sichern. Eine Mahd dieses Streifens sollte im Abstand von 3-6 Jahren erfolgen, um einer Verbuschung vorzubeugen. Eine an diese Krautzonen angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sollte mit einer Breite von 10 m nur biozid- und düngemittelfrei erfolgen (Ackerrandstreifen). Diese Beschränkung ist notwendig, um Schadstoffeinträge, die einer natürlichen Waldentwicklung entgegenstehen, zu vermeiden.

Die im Plangebiet vorhandenen Bestände des Erlen-Eschenwaldes sollten erhalten und z.T. durch Verbreiterung der grabenbegleitenden Gehölzsäume erweitert werden.

Die nicht standortgerechte Waldnutzung (Nadelforst) am nördlichen Siedlungsrand von Wiek ist z.T. in einen standorttypischen Waldbereich umzuwandeln.

Feldgehölze, Hecken, naturnahe Gehölzstreifen

Die spärlich vorhandenen Feldgehölze und Heckenstrukturen im PG sind aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer landschaftsprägenden Wirkung zu erhalten, zu ergänzen und zu entwickeln. Als Trittsteine eines Biotopverbundes (vgl. 3.3.1) und zum Schutz vor Winderosion sind Neupflanzungen von Feldgehölzen und Hecken vor allem im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen erforderlich; hier sollten v.a. die vorhandenen Gehölzstrukturen erweitert und mit Krautsäumen und Ackerrandstreifen umgeben werden (s.o.). Die Neuanlage von linearen Heckenstrukturen wurde sehr behutsam und nur in Ergänzung zu vorhandenen Hecken vorgenommen, da das PG, insbesondere der südliche Teil, einen bedeutsamen Lebensraum für Rastvögel darstellt (Vogelfluglinie) und eine engmaschige Gliederung der Ackerflächen das Rastvogelvorkommen (Sichtfelder, Fluchtdistanzen) beeinträchtigen könnte.

Entlang von Gräben und z.T. von Niederungen stellen Hecken uferbegleitende Gehölzsäume dar, die pflanzensoziologisch dem Erlen-Eschenwald zuzuordnen sind. An den Böschungen können Schwarzerlen mit ihrem Wurzelwerk eine natürliche Ufersicherung bilden. Im PG sind kleinflächige Relikte uferbegleitender Gehölze vorhanden. Zur Verbesserung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes sind diese typischen Gehölzsäume zu ergänzen.

In Bereichen siedlungsnaher Nutzungen nehmen Hecken zusätzliche Gliederungs- und Schutzfunktionen, insbesondere als Sicht- und Immissionsschutz wahr. Immissionsschutzfunktion kommt den Gehölzstreifen vor allem entlang der Umgehungsstraße zu. Hier wird die Schadstoffausbreitung reduziert.

I.d.R. sollten die Gehölzstreifen mindestens drei- bis fünfreihig gestuft, d.h. 15-20 m breit, sein.

Die Gehölzartenauswahl für Neuanpflanzungen ist nach der potentiell natürlichen Vegetation vorzunehmen.

Allerdings ist in immissions- und verkehrsträchtigen Lagen bei der Gehölzartenauswahl auf deren Verträglichkeit gegenüber Schadstoffen zu achten (vgl. ALBERTSHAUSER, 1985).



Naturnahe Hecken sind wertvolle Landschaftsstrukturen und bieten der Tier- und Pflanzenwelt Nahrungs- und Lebensraum

Foto: Hecke bei Woldenitz



Feldgehölze, u.a. an Söllen, sind gliedernde Landschaftselemente im PG

Foto: Südlich von Bohlendorf

Alleen, Baumreihen, -haine, Einzelbäume

Eine landschaftstypische und kulturhistorische sowie biotische Besonderheit stellen Alleen dar. Entsprechend dem 1. NatG MV sind sie zu erhalten und zu pflegen. Darüberhinaus sollten degradierte Alleen instandgesetzt bzw. neu angelegt werden. Dazu ist ein Kataster vorhandener und ehemaliger Standorte zu erstellen.

Bäume - hauptsächlich entlang von Straßen, Wegen, Plätzen, Siedlungsrändern oder als typisches Ortsgrün in dörflichen Lagen - sind zu erhalten, ggf. zu sanieren und neu anzupflanzen.

Die Baumbestände zeichnen sich neben ihren ökologischen Ausgleichsfunktionen durch Raumbildung, Gliederung und Belebung des Landschafts- und Stadtbildes aus. Sie heben markante Besonderheiten wie Wegkreuzungen o.ä. hervor oder tragen als grünbestimmende Elemente zu einem angenehmen Aufenthalt bei Spaziergängen oder Radfahren bei.

Neuanpflanzungen mit standorttypischen Laubbäumen in der Flur sind hauptsächlich entlang von Wirtschaftswegen vorgesehen. Hier gliedern sie landwirtschaftliche Nutzflächen in Form einseitiger oder alleearter Baumreihen sowie als Baumhaine an Wegegabelungen. Neupflanzungen von Straßenbäumen sind vor allem als Wiederherstellung der ehemaligen Allee von der Wittower Fähre bis Altenkirchen vorgesehen und als Ergänzung der vorhandenen lückenhaften Allee an der Straße nach Dranske.

Im Siedlungsbereich, speziell auf Verkehrsflächen, wo Straßenbäume oftmals die einzigen Grünelemente sind, sind Baumreihen, Baumtore, o.ä. neu herzustellen, vorzugsweise im Straßenraum der Grünverbindungen. Hier nehmen diese Bäume oftmals wichtige verbindende Funktionen zwischen Grünanlagen und im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft ein.

Gleichzeitig werden sie durch Immissionen stark belastet. Bereits durch Vitalitätsstörungen bzw. -schäden gekennzeichnete Bäume sind durch vitalitätsstärkende Maßnahmen, die eine ausreichende Wurzelraumbelüftung und -bewässerung gewährleisten, zu sanieren. Biozide und Tausalze sind von den Baumscheiben fernzuhalten, da sie nachweislich Wurzelschäden verursachen.

Oberflächengewässer

Boddengewässer

Der Wieker und Breetzer Bodden stellen zusammenhängende hochwertige Gewässerlebensräume dar und sind gleichzeitig von wesentlicher Bedeutung für die Erholungsnutzung und das Landschaftsbild (vgl. auch LaPro MV).

Um die Qualität dieser Boddengewässer nachhaltig zu sichern, sind im Bereich des PG folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich:

- Schutz und Vergrößerung der naturraumtypischen Boddenverlandungsröhrichte, u.a. durch die Ausweisung als NSG (Breetzer Bodden) und Sicherung als § 2-Biotope sowie die Aufstellung von Pflege- und Entwicklungskonzepten,

- Herausnahme eines 150 m breiten Küstenstreifens aus jeglicher landwirtschaftlicher Nutzung, um Eutrophierungseinflüsse auf die Boddengewässer abzubauen,
- Verbot der Einleitung ungeklärter und geklärter kommunaler Abwasser von Wiek in den Wiek Bodden bzw. über Vorfluter in den Wiek Bodden
- kontrollierte Einleitung gereinigter Abwässer (über Pflanzenkläranlagen) nur aus den kleineren Ortschaften.

Sölle, Teiche, Tümpel

Sölle sind kleine natürliche wasserführende - z.T. auch nur periodisch - Hohlformen mit sehr unterschiedlicher Ufervegetation, von umsäumten oder einzelnen Gehölzbeständen bis hin zu gehölzfreien Bereichen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten. Diese erdgeschichtlichen Biotope prägen das Bild der Kulturlandschaft bestimmend mit und sind zugleich Zeugnisse der Entwicklung des PG.

Auch Teiche oder Tümpel stellen mit vielfältig ausgeprägten Uferzonen naturnahe Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar.

Diese Lebensraumtypen (Stillgewässerbiotope) bieten zahlreichen, z.T. seltenen Tierarten wie Amphibien, Wasserinsekten, Libellen und Wasservögeln einen wichtigen Lebensraum.

Wesentlich ist dabei das angrenzende Landufer. Hier stellen standortgerechte Gehölze wie Weiden und Erlen in Wechsel mit Kraut-, Wiesen- oder Hochstaudenflure eine wichtige Ergänzung zur Wasserzone dar.

Um Störungen der Tierwelt zu vermeiden und die Vegetation nicht zu schädigen, ist bei angrenzender Ackernutzung ein 25 m breiter Streifen vom Uferrand unbewirtschaftet zu lassen, um die Gewässer vor Eutrophierung und Schadstoffeintrag zu bewahren; im Bereich von Grünländern sind die Ufer vor Viehtritt zu schützen.

Bei Teichen oder Tümpeln sind die Uferzonen naturnah zu entwickeln bzw. zu gestalten und Flachwasserzonen, möglichst in besonnten Lagen, herzurichten. Die entsprechenden Vegetationseinheiten wie Röhricht- und Wasserpflanzengesellschaften sollten im Siedlungsbereich initial angepflanzt werden, ansonsten sich sukzessiv entwickeln.

In Grünanlagen (Dorfteiche) oder in den Parkwäldern der ehemaligen Gutshöfe haben naturnah ausgestaltete Teiche zudem für die Erholung erlebniswertprägenden Charakter.

Hauptgräben / Niederungsgräben

Die offenen Gräben im PG sind meist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Eine gute ausgeprägte Grabenvegetation wirkt als "Filtervliesstrecke" und trägt zu natürlichen Selbstreinigungskraft des Gewässers bei.

Um diese Gräben entsprechend aufzuwerten, ist eine Untersuchung des Grabennetzes nötig, um im Einzelnen gezielte Pflegemaßnahmen zu entwickeln. Folgende Maßnahmen sind generell erforderlich:

- Aufgrund ihrer geringen Selbstreinigungskraft ist ein Uferschutz dringend notwendig; im Grünland ist der Uferstreifen vor Viehtritt zu schützen.



Die Boddengewässer sind mit ihren Uferpartien als charakterische Elemente der Küstenregion zu erhalten
Foto: Südlich von Zürkvit



Gräben gliedern oftmals die landwirtschaftlichen Nutzflächen; naturnah ausgebaut stellen sie ein belebendes Landschaftselement dar
Foto: Südlich von Buhrkow (Wieker Weiden)

- Wesentliches Element naturnaher Gräben sind flache, wechselnde Böschungsneigungen z.T. mit Aufweitungen, wo ggf. notwendige Böschungssicherungen aus natürlichem Material herzustellen sind.
- Stellenweise sollten Ufergehölze angepflanzt werden, um die Intensität der Sonneneinstrahlung zu mildern.
- Eine grabentypische standortgemäße Besiedlung erfolgt über Initialpflanzungen von Wasserpflanzen und Röhrichtern. Die weitere Besiedlung wird der Sukzession überlassen.
- Schadstoffbelastete Einleitungen sind zu vermeiden; die Schmutz- und Abwässer sind in den Ortsteilen mittels einer Pflanzenkläranlage vorzureinigen, in Wiek sind diese dem Übergemeindlichen Klärwerk zuzuführen (Bregge).

3.3.4 Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich

Das Grünsystem wird durch die Wechselbeziehung zwischen den Bedürfnissen nach Erholung im unmittelbaren (Wohn)umfeld und den Wirkungen der offenen Landschaft als Erholungsraum bestimmt. Im Rahmen der Erarbeitung des LP ist die Vorstellung auf ein Freiraumsystem gerichtet, das aus einem Netz zusammenhängender Grün- und Freiflächen besteht (Grünvernetzung).

Zudem ist die Bereitstellung ausreichender zweckentsprechend gestalteter und zugänglicher Freiflächen erforderlich, die aktive Freizeitmöglichkeiten eröffnen (Spiel und Sport), aber auch Bereiche für Ruhe, Naturerlebnis und Entspannung bieten.

Hierfür ist es erforderlich, die vorhandenen Grünbereiche erholungsbestimmt mit den Landschaftsräumen zu verbinden, d.h. örtliche Grünverbindungen sind zu entwickeln.

Ein weiterer, wesentlicher Gesichtspunkt ist der Erhalt und die Entwicklung eines vielfältigen dorftypischen Arten- und Biotopotentials. Nur über die Verbesserung der Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen im gesamten PG ist dies möglich. Neben gezielten Pflegemaßnahmen zur Förderung naturnaher Vegetationsbestände kommt dem Kontakt und Artenaustausch zwischen den "Biotopinseln" und größeren, artenreicheren Grün- und Freiflächen besondere Bedeutung zu (Biotopverbund); der Austausch kann über Grünverbindungen erfolgen bzw. über kleinräumige Biotop-Elemente wie Straßenränder, Alleen, Gärten etc. hergestellt werden.

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen sind durch ein vielfältiges Angebot an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Dabei bieten beispielsweise die Parkwälder, Sportflächen oder Kleingärten aktive und passive Entspannungs- und Erholungsmöglichkeiten. Je nach Ausstattungs- und Nutzungsintensität sind sie auch für den Boden-, Wasser- und Klimahaushalt sowie für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung.

Allen Grünflächen gemeinsam ist, daß sie der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen und extensiv zu pflegen sind, wobei allerdings auf bestimmten Flächen, wie beispielsweise auf den Spielflächen des Sportplatzes eine intensivere Pflege vonnöten bleibt. Auf Biozide und Tausalze ist jedoch grundsätzlich zu verzichten.

Der Erhalt und die Stärkung dieses Funktionsspektrums macht jedoch

je nach Freifläche verschiedenartige Maßnahmen erforderlich.

Parkwald

Die Parkwälder stehen mit ihrer waldähnlichen Vegetationsstruktur in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt den Waldflächen sehr nahe (s.o.).

Der Erhalt und die Entwicklung dieser wertvollen naturnahen Parkwälder steht im Vordergrund der erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Hervorzuheben ist hier ebenso wie bei den Wäldern die Gestaltung der Parkwaldränder (s.o.).

Zur Stärkung der Schutzfunktionen für das Grundwasser und für den Boden sind Versiegelungen für Wege o.ä. nicht zulässig.

Die Wiederherstellung als historische Landschaftsparks unter Wahrung des wertvollen Baumbestandes ist als eine der dringenden Aufgaben anzusehen.

Park, Strandpromenade, Grünanlage/Plätze

Der Bedarf an Park- und Grünanlagen erfordert nicht nur den Erhalt der öffentlichen Grünanlagen, sondern auch die Erweiterung bzw. die Neuanlage von öffentlichen Grünflächen.

Im Ortskern von Wiek sind durch die Bebauung nur noch wenige Freiflächen disponibel; hier sollten vielfältige Nutzungsmöglichkeiten für aktive und passive Erholungsformen erhalten bzw. neu geschaffen werden. Zwischen Hauptstraße und Karl-Schumacher-Straße (ehemaliger Parkplatz) ist eine Grünanlage zu schaffen.

Die Plätze sollten als 'grün bestimmte' Aufenthalts- und Begegnungsräume aufgewertet werden. Die Abb. 19 zeigt beispielhaft die neue Platzgestaltung des Küstermarktes auf. Für die übrigen Plätze, v.a. im Ortskern sollten gleichwohl Gestaltungsvorschläge erarbeitet und umgesetzt werden.

Die privaten Freiflächen wie der Küstergarten und die Dorfteiche beidseitig der Gerhard-Hauptmann-Straße sind öffentlich zugänglich zu gestalten.

Ein breiter Grüngürtel ist als Ortsrandgestaltung und Abschirmgrün entlang der neuen Bauflächen und der Umgehungsstraße neu anzulegen.

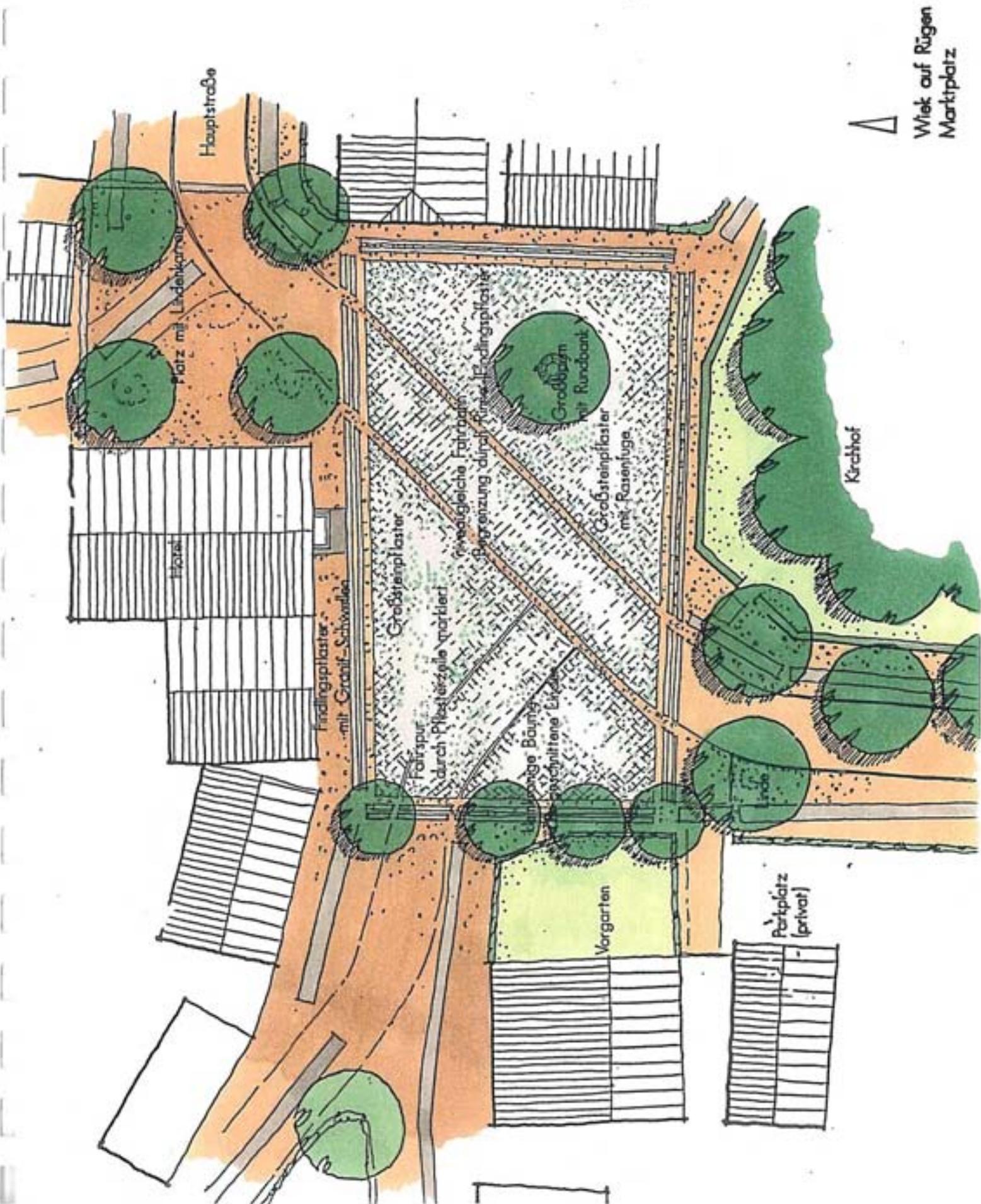
Entlang des Wieker Boddens (von der nördlichen Ferienbungalow-Siedlung bis Zürkwitz) ist eine durchgehende Grünfläche als Strandpromenade herzurichten.

Der nördliche Teilabschnitt bis zum Hafen sollte als Badestrand, der südlichen Teilabschnitt als Kurpromenade gestaltet werden.

Ein wesentliches Augenmerk ist auch auf die Verbesserung der Erholungseignung der vorhandenen Grünanlagen zu richten. Demgemäß sind die Anlagen im Hinblick auf eine vielfältige Nutzbarkeit und hohe Erlebnisqualität auszustatten und zu erweitern.

Die von Hauptverkehrsstraße oder anderen Flächennutzungen auf die Grünanlagen ausgehenden Umweltbelastungen sind durch geeignete Maßnahmen abzubauen; v.a. sollten die vorgesehenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen durchgeführt werden. Insbesondere ist dabei auf die Entwicklung von Grünverbindungen zu achten.

Abbildung 19: Gestaltung des Marktplatzes



Spielplätze und Freiflächen zum Spielen

Der Bestand an öffentlichen Kinderspielplätzen ist zu erhalten. Das Versorgungsdefizit im Ortskernbereich ist abzubauen; in die neue Parkanlage ist ein Spielplatz zu integrieren. Zudem sollte das Spielen nicht mehr nur auf ausgewiesene Flächen beschränkt bleiben, sondern sich auch auf sonstige Spielbereiche erstrecken. Durch entsprechende Gestaltung von Abstandsflächen, Eingangsbereichen und Wohnstraßen sollte dieses ermöglicht werden, v.a. in angrenzenden Bereichen bereits vorhandener Spielplätze und in den neuen Wohngebieten, insbesondere durch die Integration von Straßen (Spielstraßen). Gerade 'alltägliche' Wohnumfeldsituationen bieten häufig kreative Lern- und Spielmöglichkeiten für Kinder.

Friedhof

Als Kultstätte und integraler Bestandteil des Grünsystems ist der Friedhof u.a. aufgrund seines wertvollen Baumbestandes seiner Ungestörtheit und kulturhistorischen Prägung als ökologische Ausgleichsflächen und als Bereich ruhiger Erholungsnutzung zu erhalten und zu stärken. Im Zuge von Grünverbindungen sollte für den Friedhof zwischen Ortskern und Kurbereich eine Durchgängigkeit behutsame Wegeerschließung angestrebt werden.

Kleingärten

Kleingärten stellen im Siedlungsbereich und da insbesondere in räumlicher Zuordnung zu Geschosswohnungen ohne privat nutzbaren Freiraum (Hausgärten) wichtige Erholungsbereiche dar. Naturnah gestaltet und gepflegt sind sie auch für den Arten- und Biotopschutz, insbesondere für die Kleintierwelt (Kleinsäuger, Insekten) und für Vögel ein wertvolles Refugium.

Die Kleingartenanlage am Ortsrand von Wiek ist in ihrem derzeitigen Bestand zu erhalten.

Eine Durchquerung der Kleingartenanlage auf öffentlichen Wegen ist zu verbessern, vor allem, weil sie in einem Netzzusammenhang mit der südlich geplanten Aufforstung (Wald) und den nördlich gelegenen Grünverbindungen des neuen Wohngebietes steht.

Die Kleingärten werden im Bereich der stark immissionsträchtigen Lage zur Umgehungsstraße entsprechend abgepuffert (Wald).

Auch die historisch bedingten Kleingärten bei Fährhof - Leutegärten, die die ehemals Bediensteten der Guthöfe als Grabeland nutzten - sind zu erhalten.

Bei der kleingärtnerischen Nutzung ist grundsätzlich zur Vermeidung von Belastungen aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes sowie des Arten- und Biotopschutzes auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie auf künstliche Düngemittel zu verzichten.

Sportplätze

Möglichkeiten für den Jedermann-Sport sollten zum einen durch die Förderung im Verein "Jedermann-Sport-Abteilungen" einzurichten und zum anderen durch die Mitnutzung der Schulsportanlage angeboten werden.

Unter Einbeziehung der Sportflächen in das allgemeine Grün- und Freiflächensystem sind qualitative Verbesserungen anzustreben. Die Sportflächen sind stärker zu durchgrünen. Ein besonderes Augen-

merk ist auf die Eingrünung mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu richten. Die Durchgängigkeit der Sportfläche ist durch Fußwege zu gewährleisten.

Neue Hartplätze für Tennis o.ä. sind im Bereich des neu ausgewiesenen Sondergebietes nördlich der Ortslage oder in vorhandenen Sportanlagen zu integrieren.

Die intensive Pflege der Rasenflächen bedingt i.d.R. ein nährstoffreicheres Oberflächenwasser; dieses sollte durch naturnah gestaltete Teichanlagen vorgeklärt werden, bevor es in einen Grabenlauf eingeleitet wird.

Zu erhaltende und zu verbessernde Grünausstattung auf Bau- und Verkehrsflächen

Aufgrund der z.T. unzureichenden Freiflächensituation im Siedlungsbereich (Ortskern, Geschosswohnungsbau) kommt angesichts der Bedeutung des Grüns im direkten Lebensbereich (Arbeits- und Wohnumfeld) dem Erhalt und der Verbesserung der Grünausstattung auf Bau- und Verkehrsflächen eine besondere Aufgabe zu.

Eine Differenzierung der Bau- und Verkehrsflächen wurde entsprechend ihren Bestandsmerkmalen nach Bereichen mit guter Grünausstattung und nach Bereichen die zu verbessern sind, vorgenommen.

In den Zonen unzureichender Grünausstattung werden aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten (u.a. Versiegelung, mehrgeschossiges Wohngebiet etc.) Bereiche angegeben, in denen vorrangig Maßnahmen zur Verbesserung der Grünsituation angestrebt werden sollen; hier ist der vorhandene Freiflächenanteil (Durchgrünungsgrad) grundsätzlich zu erhalten.

Die neu ausgewiesenen Wohnbauflächen, Sondergebiete und Gewerbeflächen sind durch grünplanerische Maßnahmen (Grünordnungsplan) so zu gestalten, daß eine zweckbestimmte und ausreichende Grünversorgung gewährleistet ist.

Bereiche mit zu erhaltender guter Grünausstattung/Landwirtschaftlicher Hofstellen

Vorrangig gilt es, in den Bereichen der Einzel- und Doppelhausbauungen den hohen Freiflächenanteil zu erhalten und die Nadel- und Koniferengehölze zugunsten landschaftstypischer Vegetation zu ersetzen, v.a. in Verbindung zu dem jeweils angrenzenden Landschaftsraum. Die funktionale Verbesserung der Straßenräume und Plätze durch Herstellung von Grün- und Erholungsbereichen (Spiel- und Ruheplätze) ist anzustreben; ortsbildprägende Straßen sind in ihrem Charakter zu erhalten.

Die landwirtschaftlichen Hofstellen sind zu erhalten und aufzuwerten. Vereinzelt sollte der Großbaumbestand ergänzt werden und unnötige Flächenversiegelungen zurückgenommen werden; die Zuwegungen zu den Hofstellen sind alleeeartig oder als 'Baumtor' zu gestalten, u.a. um ein hoftypisches Ensemble herzustellen.



Typische Hofstellen im Ortsbereich von Wiek
Foto: Teichstraße



Vorgärten mit Schnitthecken, z.T. mit Sträuchern;
Straßenbaumpflanzungen könnten das Siedlungsbild
deutlich aufwerten
Foto: Müllerweg

Bereiche, in denen Maßnahmen zur Aktivierung von Grün dringend erforderlich sind

In der mit Versorgungsdefiziten geprägten Zone des Ortskernes und der mehrgeschossigen Wohnbebauung ist die Verbesserung der Freiraumsituation, v.a. in den Wohnbereichen vordringlich.

Wesentliche Voraussetzung ist die Schaffung von vielfältig nutzbaren Grün- und Freiräumen.

Neben dem Rückbau der breiten Straßen im Bereich der mehrgeschossigen Wohnbebauung sind zur Verbesserung der Grün- und Freiraumsituation an weiteren Maßnahmen zu nennen:

- Die 'Abstandsflächen' sind in private und halböffentliche Freiräume umzuwandeln (z.B. Mietergärten), wobei Durchgänge und Spielbereiche für Kinder geschaffen werden sollten; hierfür ist ein Grünkonzept ggfs. im Zusammenhang mit den neuen Wohnbauflächen zu erstellen.
- Fassaden- und Mauerbegrünungen sind vor allem im Ortskern vorzusehen, in dem durch extrem geringe Flächenverfügbarkeit die Möglichkeit anderer Begrünungsmaßnahmen nicht oder kaum gegeben ist, z.B. Bahnhofs- und Mittelstraße (vgl. Abb. 20 und 21); dadurch werden tote Flächen klimatisch und biotisch aufgewertet und stärken als psychischer Faktor das Wohlbefinden.

Für Parkplätze ist eine Verringerung der Bodenversiegelung und eine Überstellung mit Großbäumen vorzunehmen; bei weitgehender Aufrechterhaltung der Flächennutzungen können dadurch wirkungsvolle ökologische Effekte erzielt werden.

Im Bereich einzelner Gewerbebetriebe ist die randliche Eingrünung sowie Dach- und Fassadenbegrünung zu fördern.

Als Schwerpunkt der Erweiterung und Bereicherung der innerörtlichen Freiräume und Grünflächenanteile werden Maßnahmen zur flächenhaften Verkehrsberuhigung als vordringlich angesehen. Nur die vorgesehene Umwandlung von Verkehrsräumen zu Wohnstraßen oder verkehrsberuhigten Dorfplätzen als Erholungs- und Aufenthaltsraum ermöglicht eine wesentliche Verbesserung der Grün- und Freiraumsituation.

Hierbei sollten vor allem neue kleinräumige, örtliche Grünverbindungen durch das Pflanzen von Bäumen und das Erstellen von Pflanz- und Grünstreifen vorgesehen werden.

An Haupt- und Sammelstraßen haben nicht nur stadtgestalterischen Wert, sondern auch ökologische Bedeutung; so können Bäume Umweltbeeinträchtigungen zwar nicht aufheben, aber doch mildern.

Straßenbaumbegrünungen, a. alleearartig, sind deshalb grundsätzlich in allen Bereichen anzustreben und verstärkt zu realisieren.

Abbildung 20: Gestaltung der Bahnhofsstraße

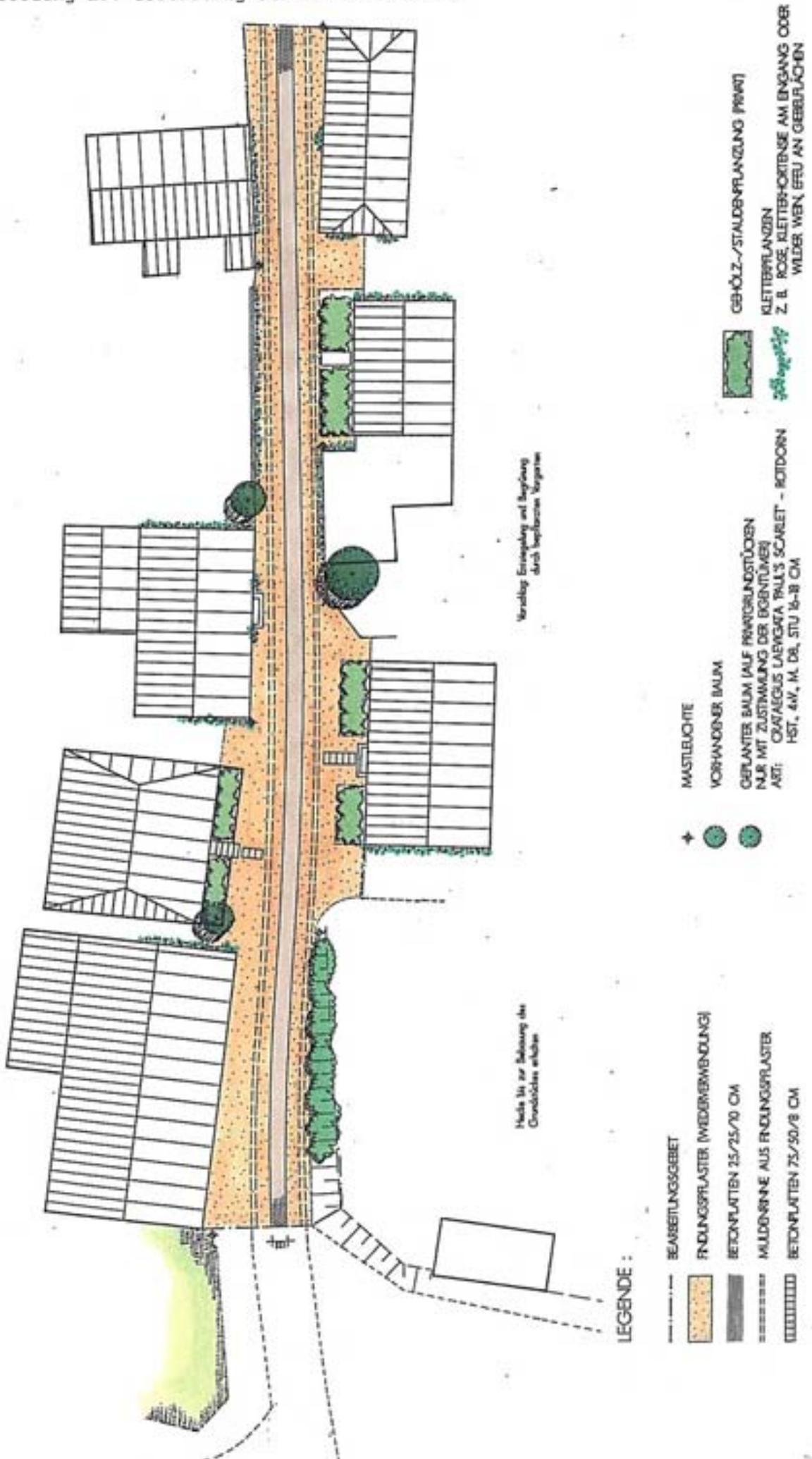


Abbildung 21: Gestaltung der Bäcker-gasse



BÄCKERGASSE - WIEK

Quellenverzeichnis

Literatur

- ALBERTSHAUSER, E.M. (1985): Neue Grünflächen für die Stadt
- AMT FÜR METEOROLOGIE (1969): Meteorologisches Gutachten für das Meliorationssystem Rügen, Studie Wittow
- ARBEITSGRUPPE BODENKUNDE (1982): Bodenkundliche Kartieranleitung
- BAST, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fass.
- BLAB, J. (1984): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere
- BRÜMMER, JARCZYKLOMMER (1978): zit.n. Scheffer/Schachtschnabel
- BUNDESMINISTER FÜR RAUMORDNUNG, BAUWESEN UND STÄDTEBAU -BM
RauBauST-(1986): Landschaftsökologische Bewertung von Grundwasservorkommen als Entscheidungshilfe für die Raumplanung, Schriftenr. 06, H.-Nr. 06.059
- DIERSSEN (1988): Rote Liste der Pflanzengesellschaften Schleswig-Holsteins, H. 6
- ELLENBERG, H. et.al. (1991): Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa. Scripta Geobotanica XVIII.
- FUKAREK, F. (1991): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommerns 4. Fass.
- GEMEINDERAT WIEK (1992): Ratssitzung vom 27.02.1992
- GLUTH, H. (1990 u. 1991): Messprogramm Wieker Bodden
- HEYDEMANN, B., MÜLLER-KRACH, J. (1980): Biologischer Atlas Schleswig Holstein. - Lebensgemeinschaften eines Landes
- HURTIG, TH. (1957): Physische Geographie von Mecklenburg
- ILN GREIFSWALD (1992) Gutachten zur Ausweisung potentieller Standorte für Windkraftanlagen an der Küste MV unter Wahrung der Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege
- JEDICKE, L.+E. (1992): Farbatlas Landschaften und Biotope Deutschlands

- JESCHKE, L. (1964): zit. n. Lange/Jeschke/Knapp 1986
- KÄNING, G. (1992): Wiek/Rügen, Chronik eines Inseldorfes
- KAHNT, G. (1984): Probleme der Bodennutzung angesichts fortschreitender Maisexpansion und Güllezufuhr, in: Gülle, - Mais - Bodenfruchtbarkeit; Hrsg: Naturschutzverband Niedersachsen e.V./ Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V.
- KEIL, K. (1950): Handwörterbuch der Meteorologie
- KLIEWE, H. (1951): zit.n. Niedermeyer/Kliewe/Janke
- KREISEL, H. (1970): Pilzflora der Insel Hiddensee, Wiss. Z. Arndt-Univ. Greifswald Math., Naturwiss. R. 19 (1-2): S. 99-121
- LANDRATSAMT RÜGEN, DER LANDRAT (1991): Antwortschreiben vom 05.11.91, Bauleitplanung der Gemeinde Wiek
- LANDRATSAMT RÜGEN, GESUNDHEITSAMT (1991): Antwortschreiben vom 11.12.91, Bauleitplanung der Gemeinde Wiek (Rügen) - Trinkwasserversorgung, Badegewässer, Abwasserbeseitigung
- LANDRATSAMT RÜGEN, GESUNDHEITSAMT (1992): Antwortschreiben vom 25.02.92, Trinkwasserversorgung Wiek (Rügen)
- LANGE, E., JESCHKE, L., KNAPP, H.-D (1986): Die Landschaftsgeschichte der Insel Rügen seit dem Spätglazial, Schriften zur Ur- und Frühgeschichte
- LENZ, K. (1955): Die historischen Siedlungsformen der Insel Rügen, Wiss. Z. Univ. Greifswald, Math.-Nat.R. 6/7
- MÜLLER-MOTZFELD, G. (1992): Rote Liste der gefährdeten Laufkäfer Mecklenburg-Vorpommern 1. Fass.
- NIEDERMEYER, R.-O., KLIEWE, H., Janke, W. (1987): Die Ostseeküste zwischen Boltenhagen und Ahlbeck, Geogr. Bausteine, Neue Reihe, H. 30
- PASSARGE, H., HOFMANN, G. (1968): Pflanzengesellschaften des nordostdeutschen Flachlandes II.

- RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (1985):
Umweltprobleme der Landwirtschaft,
Sondergutachten
- SCHEFFER, SCHACHTSCHNABEL (1989): Lehrbuch der Bodenkunde
- SELLIN, D., STÜBS, J. (1992): Rote Liste der gefährdeten Brut-
vogelarten Mecklenburg-Vorpom-
merns, 1. Fass.
- STAATLICHES AMT FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ STRALSUND (1992):
Antwortschreiben vom 17.03.92,
Hydrologische Grunddaten, Gemeinde
Wiek
- STOCK, BECKRÖGE (o.J.): Klimaanalyse Stadt Essen
- TISCHLER, W. (1980): Biologie der Kultur-Landschaft
- WIEGLEB, G. (1980): Kleingewässer - Erläuterungen und
Definitionen. Informationen
Naturschutz-Landschaftspflege (2),
82-92
- WOLFF-STRAUB, R. (1984) Sammelbiotope, in: LÖLF-Mitteil-
ungen Nr. 1
- WISSENSCHAFTLICH TECHNISCHES ZENTRUM DER LANDWIRTSCHAFT BEIM RAT
DES BEZIRKES ROSTOCK (1990): Bezirkes Rostock (1990):
Standortkundliche Schlagkennzeich-
nung auf der Grundlage der
mittelmaßstäblichen landwirt-
schaftlichen Standortkartierung
und der Bodenschätzung für die LPG
Süd, Kreis Rügen

Programme, Karten und Pläne

- Flächennutzungsplan - FNP - der Gemeinde Wiek von 1993 (Entwurf) (Verf.: Gemeinde Wiek, Bearb.: Schreckenbergr + Partner)
 - Mittelmaßstäbliche landwirtschaftliche Standortkartierung von 1978 im M 1:100.000, Grundlage : M 1:25.000 (Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, Forschungszentrum für Bodenfruchtbarkeit Müncheberg, Bereich Bodenkunde Eberswalde)
- Hydrologisches Kartenwerk der DDR von 1982 im M. 1:50.000, Karten 1-4. (Verf.: VEB Kombinat Geologische Forschung und Erkundung Halle)
- Vorläufiges Gutachtliches Landschaftsprogramm (LaPro MV) von 1992 (Verf.: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern)
 - Strukturkonzept Rügen, überarbeitete Fass. 1991 (Hrsg.: Landkreis Rügen, Bearb.: Nordwestplan Oldenburg)
 - Vorbereitende Untersuchungen, Grobkonzept + Rahmenplan, 1992 (Hrsg.: Gemeinde Wiek, Bearb.: Schreckenbergr + Partner)

Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Richtlinien

- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert
- Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10.01.1992 (GVO BL. M-V S. 3) zuletzt geändert am 21.05.1992 (GVO BL. M-V Nr. 15 S. 286)
- Beschluß Nr. 24-94 vom 21.03.1990 des Kreistages Rügen zur "einstweiligen Sicherstellung" zum Naturpark Rügen
- Beschluß des Rates des Bezirkes Rostock Nr. 18-3/66, Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten vom 04.02.1966
- Verordnung über Trinkwasser und Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (TVO 1990)
- EG-Richtlinie vom 08.12.1975 für die Qualität der Badegewässer

Fotos

Sämtliche Fotos wurden vom Büro Schreckenbergr + Partner (Bührmann, Koch) aufgenommen.